

Reglement Musikschule Dottikon

gültig ab 1. August 2022

Inhalt

I.	Allgemeines	2
§ 1	Grundsatz	2
§ 2	Kantonales und subsidiäres Recht	2
§ 3	Aufgabe	2
§ 4	Musikschüler*innen	2
II.	Organisation	2
§ 5	Grundsätze	2
§ 6	Aufgaben des Gemeinderates Dottikon	3
§ 7	Aufgaben der Musikschulkommission	3
§ 8	Aufgaben und Anstellung der Musikschulleitung	3
§ 9	Aufgaben und Anstellung der Instrumentallehrpersonen (ILP)	3
§ 10	Sekretariat	3
§ 11	Aufgaben der Finanzverwaltung	4
III.	Unterricht und Fächerangebot	4
§ 12	Ausführungsbestimmungen	4
§ 13	Räumlichkeiten	4
§ 14	Freiwilligkeit/Wahl des Instrumentes	4
IV.	Finanzierung	4
§ 15	Festlegung der Elternbeiträge	4
V.	Rechtsmittel	5
§ 16	Rechtsschutz	5
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§ 17	Zuständigkeit bei Änderungen	5
§ 18	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Dottikon erlässt gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 20 Abs. lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgendes Musikschulreglement.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Dottikon führt eine Musikschule, die über den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht und die musikalische Grundschule hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

§ 2 Kantonales und subsidiäres Recht

Sofern die Reglemente und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau (Schulgesetz § 17 und Verordnung über den Instrumentalunterricht) und das Personalreglement der Gemeinde Dottikon anzuwenden.

§ 3 Aufgabe

Die Musikschule vermittelt eine breite musikalische Bildung. Sie fördert das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik und weckt Freude an der Musik.

§ 4 Musikschüler*innen

¹ Der Instrumental- Gesangsunterricht kann grundsätzlich von allen Schülern*innen und Jugendlichen von der 1. Klasse bis zum 20. Altersjahr besucht werden, deren Eltern in Dottikon oder einer Nachbargemeinde Wohnsitz haben.

² Erwachsenen Personen steht das Angebot der Musikschule für nicht subventionierten Musikunterricht ebenfalls zur Verfügung.

II. Organisation

§ 5 Grundsätze

¹ Die Musikschule Dottikon wird von der Gemeinde Dottikon betrieben und als separate Dienststelle in der Gemeindebuchhaltung geführt. Sie wird aus den vier Mitgliedern bestehenden Musikschulkommission geführt.

² Die Musikschulkommission setzt sich aus einer Vertretung des Gemeinderates Dottikon, der Musikschulleitung sowie zwei weiteren vom Gemeinderat bestimmten Personen zusammen.

³ Die Musikschule Dottikon wird operativ von einer Musikschulleitung geführt.

⁴ Die Musikschulleitung hat bei den Sitzungen der Musikschulkommission eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderates Dottikon

Der Gemeinderat Dottikon

- a) stellt auf Antrag der Musikschulkommission die Musikschulleitung an;
- b) genehmigt auf Antrag der Musikschulkommission den Stellenbeschrieb und das Pflichtenheft der Musikschulleitung;
- c) genehmigt auf Antrag der Musikschulkommission das Pflichtenheft für die Musikschulkommission;
- d) legt auf Antrag der Musikschulkommission das Budget der Musikschule zuhanden des Gemeindebudgets fest.

§ 7 Aufgaben der Musikschulkommission

Die Musikschulkommission

- a) ist für einen funktionalen Aufbau und die Organisation der Musikschule verantwortlich.
- b) regelt Aufbau, Organisation und Controlling der Musikschule, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten oder in einem separaten Erlass geregelt ist;
- c) stellt die Instrumentallehrpersonen (ILP) an und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte und Funktionenbeschriebe;
- d) erlässt die erforderlichen Besoldungsrichtlinien im Rahmen des kantonalen Lehrerlohndekrets;
- e) stellt das Sekretariatspersonal an und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte und Funktionenbeschriebe;
- f) stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend Budget der Musikschule und der Festlegung der Elternbeiträge;
- g) erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Musikschüler*innen der Musikschule.

² Die weiteren Aufgaben der Musikschulkommission sind im Pflichtenheft festgehalten.

§ 8 Aufgaben und Anstellung der Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung ist für den reibungslosen operativen täglichen Betrieb der Musikschule verantwortlich.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Dottikon. Die Besoldung erfolgt gemäss kantonalem Lehrerlohndekret.

³ Die weiteren Aufgaben der Musikschulleitung sind im Pflichtenheft und Stellenbeschrieb festgehalten.

§ 9 Aufgaben und Anstellung der Instrumentallehrpersonen (ILP)

¹ Die Anstellung der ILP richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Subsidiär gilt das Personalreglement der Gemeinde Dottikon.

² Die Aufgaben und Pflichten der ILP sind in den Pflichtenheften festgehalten.

³ Die Löhne der ILP richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Besoldungsrichtlinien.

§ 10 Sekretariat

Die administrativen Arbeiten der Musikschulleitung und der Musikschulkommission werden gemäss Pflichtenheft von einem Sekretariat erledigt.

§ 11 Aufgaben der Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung Dottikon führt die Rechnung der Musikschule. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Löhne an die Instrumentallehrpersonen, das Sekretariat und die Musikschulleitung

² Die Finanzverwaltung führt das Inkasso der Elternbeiträge und der Schulgelder für auswärtige Musikschüler*innen.

III. Unterricht und Fächerangebot

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Die Musikschulkommission erlässt die Ausführungsbestimmungen über den Besuch und Umfang des Musikschulunterrichts (Eintritt/Austritt, Anmeldeverfahren, Schulzeiten, Dauer, Disziplinarisches, etc.).

§ 13 Räumlichkeiten

Die Gemeinde Dottikon stellt die für den Musikschulunterricht notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen in Dottikon ohne Entschädigung zur Verfügung. Für den Unterricht in anderen Gemeinden sind diese für die Bereitstellung geeigneter Räume und die Einrichtung zuständig.

§ 14 Freiwilligkeit/Wahl des Instrumentes

¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig und kostenpflichtig.

² Die Wahl des Instruments ist im Rahmen des Angebots frei. Die ILP beraten Eltern und Musikschüler*innen und klären nach Bedarf die Eignung der Interessenten*innen, insbesondere bei ganz jungen Lernenden, ab. Es kann mehr als ein Instrument belegt werden.

³ Die Beschaffungskosten der Instrumente sind von den Eltern zu bezahlen. Die ILP kann dabei beraten.

⁴ Die ILP bestimmt das Unterrichtsmaterial. Die Kosten für das Unterrichtsmaterial tragen die Eltern.

IV. Finanzierung

§ 15 Festlegung der Elternbeiträge

¹ Die Finanzierung der Musikschule Dottikon erfolgt durch Gemeinde-, Kantons- und Elternbeiträge sowie Schulgeldern von Nachbargemeinden. Der Unterricht an der Oberstufe wird durch den Kanton gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht mitfinanziert.

² Für die Finanzierung des Nettoaufwandes (Lohnkosten der Lehrpersonen und der Musikschulleitung, der gesamte Sachaufwand, sowie die Sozialleistungen) der Musikschule erhebt die Gemeinde Dottikon für die in Dottikon wohnhaften Musikschüler*innen Elternbeiträge. Diese müssen insgesamt 40-45 % des vorgenannten Nettoaufwandes abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird. Für die Berechnung wird als Basis der Nettoaufwand des Vorjahres angewendet.

³ Die Gemeinde Dottikon gewährt Dottiker Musikschüler*innen einen Rabatt auf den Elternbeitrag, wenn zwei oder mehrere Kinder derselben Familie mit Wohnsitz in Dottikon gleichzeitig die Musikschule besuchen.

⁴ Die Elternbeiträge gemäss Absatz 2 und 3 werden jährlich überprüft und im Rahmen des Budgets festgelegt.

⁵ Für auswärtige Musikschüler*innen stellt die Finanzverwaltung den jeweiligen Gemeinden die vollen Kosten in Form von Pro-Kopf-Schulgeldern in Rechnung.

V. Rechtsmittel

§ 16 Rechtsschutz

¹ Gegen eine schriftliche Anordnung der Musikschulleitung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Musikschulkommission Einsprache geführt werden.

² Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Dottikon Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Zuständigkeit bei Änderungen

¹ Änderungen dieses Reglements mit erheblichen finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

² Änderungen dieses Reglements ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen oder rein formeller Natur können vom Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission entschieden werden.

§ 18 Inkrafttreten

³ Dieses Reglement tritt auf 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2021

In Rechtskraft erwachsen am 2. August 2021

GEMEINDERAT DOTTIKON

Roland Polentarutti, Gemeindeammann

Lukas Jansen, Gemeindeschreiber